X-pand into the Future

eurex rundschreiben 302/11

Datum: 22. Dezember 2011
Absender: 1. Eurex Deutschland und Eurex Zürich
2. Eurex Clearing AG
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich, alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG sowie Vendoren
Autorisiert von: Peter Reitz

Euro-BTP-Futures: Reduzierung der Mindesteingabegröße für Block Trades in Short- und Mid Term-Euro-BTP-Futures; Änderung des Preiseingabeintervalls für OTC-Geschäfte; Sperrung des Lieferkorbs vor der Roll-Over-Periode

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 120/09, 156/09, 182/10, 180/11

Kontakt: Nadja Urban (Product Development), Tel. +49-69-211-1 51 05,
E-Mail: nadja.urban@eurexchange.com,
Joachim Heinz (Product Development), Tel. +49-69-211-1 59 55,
E-Mail: joachim.heinz@eurexchange.com

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhänge:

Geänderte Abschnitte der

Eurex Deutschland und Eurex Zürich

1. Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Eurex Clearing AG

2. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
3. Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

Zusammenfassung:

Der Vorstand der Eurex Clearing AG hat die Reduzierung der Mindesteingabegröße für Block Trade-Geschäfte für Short- und Mid Term-Euro-BTP-Futures von 250 auf 100 Kontrakte beschlossen sowie eine Erweiterung des Preiseingabeintervalls für OTC-Geschäfte für das gesamte BTP-Futures-Segment. Ferner haben die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen und der Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, dass beginnend mit dem Kontraktmonat Juni 2012 Schuldverschreibungen der Republik Italien bereits zehn Börsentage vor dem letzten Handelstag des aktuellen Fälligkeitsmonats ein Mindestemissionsvolumen von EUR 5 Milliarden aufweisen müssen, anderenfalls sind sie bis zum Liefertag des aktuellen Fälligkeitsmonats nicht lieferbar in die entsprechenden Futures-Kontrakte auf kurz-, mittel- und langfristige Schuldverschreibungen der Republik Italien.

Die Beschlüsse treten zum **9. Januar 2012** in Kraft.

Euro-BTP-Futures: Reduzierung der Mindesteingabegröße für Block Trades in Short- und Mid Term-Euro-BTP-Futures; Änderung des Preiseingabeintervalls für OTC-Geschäfte; Sperrung des Lieferkorbs vor der Roll-Over-Periode

Der Vorstand der Eurex Clearing AG hat die Reduzierung der Mindesteingabegröße für Block Trade-Geschäfte für Short- und Mid Term-Euro-BTP-Futures von 250 auf 100 Kontrakte beschlossen sowie eine Erweiterung des Preiseingabeintervalls für OTC-Geschäfte für das gesamte BTP-Futures-Segment. Ferner haben die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen und der Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, dass beginnend mit dem Kontraktmonat Juni 2012 Schuldverschreibungen der Republik Italien bereits zehn Börsentage vor dem letzten Handelstag des aktuellen Fälligkeitsmonats ein Mindestemissionsvolumen von EUR 5 Milliarden aufweisen müssen, anderenfalls sind sie bis zum Liefertag des aktuellen Fälligkeitsmonats nicht lieferbar in die entsprechenden Futures-Kontrakte auf kurz-, mittel- und langfristige Schuldverschreibungen der Republik Italien. Die Beschlüsse treten zum 9. Januar 2012 in Kraft.

Eurex Deutschland und Eurex Zürich

Zur Umsetzung der Beschlüsse werden die Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, wie in Anhang 1 dargestellt, zum 9. Januar 2012 angepasst.

Eurex Clearing AG

Zur Umsetzung der Beschlüsse der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen erfolgen seitens der Eurex Clearing AG hinsichtlich der von ihr angebotenen Clearing-Dienstleistungen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Anhang 2) und der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) (Anhang 3). Diese Änderungen werden ebenfalls zum 9. Januar 2012 wirksam.

1. Short- und Mid Term-Euro-BTP Futures: Reduzierung der Mindesteingabegröße für Block Trades

Aufgrund der Orderbuchsituation in Short- und Mid Term-Euro-BTP-Futures hat der Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, die Mindesteingabegröße für Block Trade-Geschäfte für Short- und Mid term-Euro-BTP-Futures von 250 auf 100 Kontrakte zu reduzieren. Die Wirkung der Maßnahme wird nach einem halben Jahr überprüft und die Mindesteingabegrößen gegebenenfalls erneut an die dann vorherrschenden Marktbedingungen angepasst.

Eine Liste von Market Maker für OTC Block Trade Geschäfte in Euro-BTP-Futures finden Sie auf unserer Website unter dem Pfad:

www.eurexchange.com > Handel & Produkte > Marktmodell > Market-Making > Designated Market-Making

Zur direkten Weiterleitung zum Dokument klicken Sie hier:
http://www.eurexchange.com/trading/market_model/market_making/designated_de.html

2. Euro-BTP-Futures: Änderung des Preiseingabeintervalls für OTC-Geschäfte

Aufgrund der gestiegenen Volatilität in den Futures-Kontrakten auf italienische Staatsanleihen hat der Vorstand der Eurex Clearing AG die Erweiterung des Preiseingabeintervalls für OTC-Geschäfte für das gesamte BTP-Futures-Segment beschlossen.

Die absoluten Preiseingabegrenzen von 0,03 Ticks (Short Term-BTP-Futures), 0,05 Ticks (Mid Term-BTP-Futures) und 0,08 Ticks (Long Term BTP-Futures) abweichend vom Tageshöchst- und -tiefstpreis werden ersetzt durch ein relatives Preiseingabeintervall, welches in Paragraph 5.2.1 der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) (Anhang 3) geregelt ist und bereits für Index-Futures Anwendung findet.

3. Sperrung des Lieferkorbs vor der Roll-Over-Periode

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen und der Vorstand der Eurex Clearing AG haben beschlossen, dass beginnend mit dem Kontraktmonat Juni 2012 Schuldverschreibungen der Republik Italien bereits zehn Börsentage vor dem letzten Handelstag des aktuellen Fälligkeitsmonats ein Mindestemissionsvolumen von EUR 5 Milliarden aufweisen müssen, anderenfalls sind sie bis zum Liefertag des aktuellen Fälligkeitsmonats nicht lieferbar in die entsprechenden Futures-Kontrakte auf kurz-, mittel- und langfristige Schuldverschreibungen der Republik Italien.

Mit dieser Maßnahme wird die Unsicherheit eines möglichen „Cheapest To Deliver"-Wechsels durch Neuemissionen kurz vor dem Roll in Euro-BTP-Futures herausgenommen.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Nadja Urban unter Tel. +49-69-211-1 51 05 oder E-Mail: nadja.urban@eurexchange.com oder an Joachim Heinz unter Tel. +49-69-211-1 59 55 oder E-Mail: joachim.heinz@eurexchange.com.

22. Dezember 2011

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

1. Abschnitt: Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte

[…]

1.2 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Fixed Income Futures-Kontrakte

[…]

1.2.2 Verpflichtung zur Lieferung

(1) Nach Handelsschluss der jeweiligen Euro-Fixed Income Futures-Kontrakte ist der Verkäufer eines Euro-Fixed Income Futures verpflichtet, Schuldverschreibungen im Nominalwert des jeweiligen Kontrakts aus dem jeweiligen Korb der lieferbaren Anleihen zu notifizieren und am Liefertag (Ziffer 1.2.6 Absatz 1) zu liefern. Zur Lieferung können in Euro denominierte Schuldverschreibungen gewählt werden, die am Liefertag eine unkündbare Restlaufzeit gemäß Ziffer 1.2.1 Absatz 1 haben. Die Schuldverschreibungen müssen ein Mindestemissionsvolumen von EUR 5 Milliarden aufweisen. Beginnend mit dem Kontraktmonat Juni 2012 müssen Schuldverschreibungen der Republik Italien bereits zehn Börsentage vor dem letzten Handelstag des aktuellen Fälligkeitsmonats (Ziffer 1.2.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) ein Mindestemissionsvolumen von EUR 5 Milliarden aufweisen, anderenfalls sind sie bis zum Liefertag des aktuellen Fälligkeitsmonats nicht lieferbar in Futures-Kontrakten auf kurz-,mittel- und langfristige Schuldverschreibungen der Republik Italien.

(2) […]

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

KAPITEL II GESCHÄFTE AN DER EUREX DEUTSCHLAND UND DER EUREX ZÜRICH (EUREX-BÖRSEN)

[…]

ABSCHNITT 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[…]

2.3 Teilabschnitt Clearing von Fixed Income Futures-Kontrakten

[…]

2.3.4 Erfüllung, Lieferung

(1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Schuldverschreibungen erfüllt werden. Zur Lieferung können in EUR denominierte Schuldverschreibungen mit einem fixen Kupon der Bundesrepublik Deutschland (für Euro-Schatz-, Euro-Bobl-, Euro-Bund- und Euro-Buxl-Futures-Kontrakte) und der Republik Italien (für Short term Euro-BTP-Futures-Kontrakte und Euro-BTP-Futures-Kontrakte) gewählt werden, die am Liefertag eine unkündbare Restlaufzeit

- von 1,75 bis 2,25 Jahren für Euro-Schatz-Futures-Kontrakte
- von 4,5 bis 5,5 Jahren für Euro-Bobl-Futures-Kontrakte
- von 8,5 bis 10,5 Jahren für Euro-Bund-Futures-Kontrakte
- von 24 bis 35 Jahren für Euro-Buxl®-Futures-Kontrakte
- von 2 bis 3,25 Jahren für Short term Euro-BTP-Futures-Kontrakte
- von 4,5 bis 6 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 16 Jahren für Mid term Euro-BTP-Futures-Kontrakte
- von 8,5 bis 11 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 16 Jahren für Euro-BTP-Futures-Kontrakte haben.

Die Schuldverschreibungen müssen ein Mindestemissionsvolumen von EUR 5 Milliarden aufweisen. Beginnend mit dem Kontraktmonat Juni 2012 müssen Schuldverschreibungen der Republik Italien bereits zehn Börsentage vor dem letzten Handelstag des aktuellen Fälligkeitsmonats (Ziffer 1.2.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) ein Mindestemissionsvolumen von EUR 5 Milliarden aufweisen, anderenfalls sind sie bis zum Liefertag des aktuellen Fälligkeitsmonats nicht lieferbar in Futures-Kontrakten auf kurz-, mittel- und langfristige Schuldverschreibungen der Republik Italien.

Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem CONF-Futures-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Anleihen erfüllt werden. Zur Lieferung können in Schweizer Franken denominierte Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit einer Restlaufzeit von höchstens 13 und mindestens acht Jahren gewählt werden. Bei Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlungsmöglichkeit muss der erste und letzte mögliche Rückzahlungstermin zum Lieferzeitpunkt des Kontrakts zwischen acht und 13 Jahren liegen. Die Anleihen müssen ein Mindestemissionsvolumen von CHF 500 Millionen aufweisen.

(2) Clearing-Mitglieder mit offenen Short-Positionen müssen zwei Geschäftstage vor dem zehnten Kalendertag eines Quartalsmonats (Anzeigetag) der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss bis Ende der Post-Trading Full-Periode anzeigen, welche Schuldverschreibungen sie liefern werden. Bereits erfolgte Lieferanzeigen können bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode geändert werden. Erfolgt die Lieferanzeige nicht fristgerecht, bestimmt die Eurex Clearing AG die von dem Clearing-Mitglied zu liefernden Schuldverschreibungen. Den tatsächlichen Bestand der notifizierten Schuldverschreibungen haben die Clearing-Mitglieder einen Tag vor Liefertag gegenüber der Eurex Clearing AG schriftlich zu bestätigen.

(3) Die Eurex Clearing AG ordnet den Clearing-Mitgliedern mit offenen Long-Positionen die zur Lieferung angezeigten Schuldverschreibungen nach Ende der Post-Trading-Periode des Anzeigetags mittels eines die Neutralität des Zuordnungsvorgangs gewährleistenden Auswahlverfahrens zu. Die Clearing-Mitglieder werden über die ihnen zugeordneten Schuldverschreibungen sowie deren Andienungspreise am nächsten Geschäftstag informiert.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern; Absatz 3 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern bzw. Nicht-Clearing-Mitgliedern und ihren Kunden entsprechend.

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

5 Kontraktpreis von OTC-Geschäften

[…]

5.2 Für Futures-Kontrakte sind die Intervalle im Sinne von 5.1 grundsätzlich wie folgt festgelegt:

5.2.1 Die obere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls ergibt sich aus dem täglichen Abrechnungspreis des jeweiligen Futures-Kontraktes vom vorhergehenden Handelstag gemäß Kapitel II Ziffer 2.1.2 (2) a) – e) der Clearing-Bedingungen zuzüglich eines Betrages in Höhe von 20 % des für diesen Kontrakt von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegten Margin-Parameters (im Internet abrufbar unter www.eurexclearing.com). Liegt der Tageshöchstpreis des Futures-Kontraktes, zu dem tatsächlich gehandelt wurde oder der synthetische Tageshöchstpreis des Futures-Kontraktes oberhalb des Betrages nach Satz 1, so ergibt sich die obere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls aus dem jeweils höheren dieser Beträge. Der nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte Betrag wird zur Bestimmung der oberen Grenze des zulässigen Eingabeintervalls jeweils vermehrt um:

- 9,99 % bei Sturmschaden-Futures-Kontrakten,
- 5 % bei Futures-Kontrakten auf Aktien mit den gemäß Annex B der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zugewiesenen Gruppenkennungen BR01, CA01, CA02, US01 und US02, Agrarindex-Futures-Kontrakten, Rohstoffindex-Futures-Kontrakten, Immobilien-Index-Futures-Kontrakten und Edelmetall-Futures-Kontrakten,
- 4,5 % bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden und Index-Dividenden-Futures-Kontrakten,
- 2 % bei MSCI Japan-Index-Futures-Kontrakten und
- 0,2 % bei anderen Futures-Kontrakten.

Die untere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls ergibt sich aus dem täglichen Abrechnungspreis des jeweiligen Futures-Kontraktes vom vorhergehenden Handelstag gemäß Kapitel II Ziffer 2.1.2 (2) a) – e) der Clearing-Bedingungen abzüglich eines

Betrages in Höhe von 20 % des für diesen Kontrakt von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegten Margin-Parameters. Liegt der Tagestiefstpreis des Futures-Kontraktes, zu dem tatsächlich gehandelt wurde oder der synthetische Tagestiefstpreis des Futures-Kontraktes unterhalb des Betrages nach Satz 4, so ergibt sich die untere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls aus dem jeweils niedrigeren dieser Beträge. Der nach den Sätzen 4 und 5 ermittelte Betrag wird zur Bestimmung der unteren Grenze des zulässigen Eingabeintervalls jeweils vermindert um:

- 9,99 % bei Sturmschaden-Futures-Kontrakten,
- 5 % bei Futures-Kontrakten auf Aktien mit den gemäß Annex B der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zugewiesenen Gruppenkennungen BR01, CA01, CA02, US01 und US02, Agrarindex-Futures-Kontrakten, Rohstoffindex-Futures-Kontrakten, Immobilien-Index-Futures-Kontrakten und Edelmetall-Futures-Kontrakten,
- 4,5 % bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden und Index-Dividenden-Futures-Kontrakten,
- 2 % bei MSCI Japan-Index-Futures-Kontrakten und
- 0,2 % bei anderen Futures-Kontrakten.

Der synthetische Tageshöchstpreis wird durch die Eurex Clearing AG aus den tatsächlich gehandelten Höchst preisen in allen Verfallmonaten und den Preisspannen zwischen den täglichen Abrechnungspreisen der unterschiedlichen Verfallmonate des jeweiligen Futures-Kontraktes bestimmt.

Der synthetische Tagestiefstpreis wird durch die Eurex Clearing AG aus den tatsächlich gehandelten Tagestiefstpreisen in allen Verfallmonaten und den Preisspannen zwischen den täglichen Abrechnungspreisen der unterschiedlichen Verfallmonate des jeweiligen Futures-Kontraktes bestimmt.

5.2.2 Abweichend von Ziffer 5.2.1 ergibt sich für Futures-Kontrakte auf kurz-, mittel- und langfristige Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland~~, der Republik Italien beziehungsweise~~ sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Intervall aus den Tageshöchst- und Tagestiefstpreisen des jeweiligen Futures-Kontraktes. Zu diesen Werten sind folgende Auf- und Abschläge (absolut) bei der Berechnung des Intervalls vorzunehmen:

Conf-Futures	+/- 0,25
Euro-Bobl-Futures	+/- 0,05
~~Euro-BTP-Futures~~	~~+/- 0,08~~
Euro-Bund-Futures	+/- 0,08

Euro-Buxl-Futures	+/- 0,30
Euro-Schatz-Futures	+/- 0,02
~~Short term Euro-BTP-Futures~~	~~+/- 0,03~~
~~Mid term Euro-BTP-Futures~~	~~+/- 0,05~~

[…]

9 Zugelassene Produkte, Kombinationen und Kombinationsgeschäfte Option-Aktie

[…]

9.3 Block-Trade-Funktionalität

Die Eurex Clearing AG hat für die Block-Trade-Funktionalität die nachfolgend aufgeführten Produkte zugelassen. Die Zulassung gilt unabhängig davon, ob die jeweiligen Geschäfte, im Rahmen einer Options-Strategie, einer Options-Volatilitätsstrategie oder als Kombinationsgeschäft Option-Aktie, bestehend aus außerbörslichen Options- und außerbörslichen Wertpapiergeschäften, in das Eurex-Clearing-System eingegeben werden.

9.3.1 Zugelassene Produkte:

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
[…]	
Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Republik Italien (Short term Euro-BTP-Futures; FBTS)	~~250~~100
Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Republik Italien (Mid term Euro-BTP-Futures; FBTM)	~~250~~100
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Republik Italien (Euro-BTP-Futures; FBTP)	250
[…]	

[…]